

Marktordnung der Stadt Dillenburg

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung im § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch Art. 4, Abs. 14, des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und der §§ 5, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg am 17.12.2009 die Marktordnung der Stadt Dillenburg in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Dillenburg betreibt Wochen- und Krammärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Abhaltung der Märkte werden folgende Straßen und Plätze bestimmt:
 - a. Der Wochenmarkt findet auf dem Wilhelmsplatz statt.
 - b. Die Krammärkte (Kirschen-, Hubertus- und Weihnachtsmarkt) finden im Innenstadtbereich, in erster Linie in der Hauptstraße, Marktstraße, Rathausstraße, Maibachstraße, sowie dem Wilhelms- und dem Hüttenplatz statt.
- (3) Der Magistrat behält sich vor, durch eine straßenverkehrsbehördliche Genehmigung auch andere Straßen und Plätze bereit zu stellen.
- (4) Der Gemeingebrauch, der oben genannten Straßen und Plätze ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Für die Wochen- und Krammärkte werden folgende Zeiten festgesetzt:
 - a. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
 - b. Die Krammärkte (Kirschen-, Hubertus- und Weihnachtsmarkt) finden an Wochentagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. An Wochenenden findet der Markt jeweils von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Kirschenmarkt findet am ersten Montag des Monats Juli statt, der Hubertusmarkt findet am letzten Sonntag im Monat Oktober und dem darauf folgenden Montag statt, der Weihnachtsmarkt findet am zweiten Donnerstag des Monats Dezember statt.

- (2) Außerhalb der Verkaufszeiten dürfen Waren weder angeboten noch verkauft werden.
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, Märkte aufzuheben und andere Marktzeiten festzulegen.

§ 3 **Auf- und Abbau der Marktstände**

- (1) Mit der Anfahrt und dem Aufbau auf dem Marktgelände darf zwei Stunden vor dem Beginn des Marktes begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung von Waren müssen zu Beginn des Marktes abgeschlossen sein.
- (3) Händler, die zu Beginn des Marktes nicht anwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf einen Verkaufsplatz
- (4) Eine Stunde nach Beendigung des Marktes müssen die Plätze geräumt und die Waren abgefahren sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung zu tragen.
- (5) Nach dem Aufbau muss das Marktgelände, mit Ausnahme der Verkaufswagen, von übrigen Fahrzeugen geräumt werden. Ausnahmen können durch den Magistrat ausgesprochen werden.

§ 4 **Zuweisung**

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei dem Magistrat der Stadt Dillenburg zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens einen Monat vor und spätestens zwei Wochen vor dem jeweilig beantragten Markt erfolgen. Abweichend von S. 1 kann der Antrag auf Zulassung zu den Krammärkten frühestens ab dem zweiten Januar eines Jahres und spätestens bis einen Monat vor dem jeweiligen Markt

gestellt werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.dillenburg.de jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei dem Magistrat der Stadt Dillenburg.

(4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Stadt Dillenburg anhand der Attraktivität des Angebotes.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen dem Magistrat der Stadt Dillenburg zeitiger vorlagen. Über die Zulassung wird innerhalb der Fristen nach Abs. 3 entscheiden.

(5) Die Zuweisung erfolgt befristet

- a) bei Wochenmärkten längstens für drei Monate,
- b) bei den Krammärkten längstens für die Dauer der Veranstaltung.

(6) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Dillenburg, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

(7) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (8) Die Zuweisung erlischt
- a.) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - b.) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c.) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
 - d.) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
- (9) Standplätze der Krammärkte werden durch das Ressort 3 (Sicherheit und Ordnung) und Standplätze für den Wochenmarkt durch das Ressort 4 (Kultur und Sport) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder auf Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes aus Standplatzzuweisungen in der Vergangenheit.

§ 5 Marktwaren

Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind zugelassen:

- (1) gem. § 67 Abs. 1 GewO:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzent ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- (2) gem. § 67 Abs. 2 GewO Waren des täglichen Bedarfs.
- (3) Auf allen Krammärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten (§ 68 Abs. 2 GewO) sowie unterhaltende Tätigkeiten dargeboten werden (§68 Abs. 3 GewO)

§ 6 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf von Waren darf nur von zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) An jedem Stand hat der Marktbeschicker sichtbar ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (3) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (4) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Beendigung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 7 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältern unterzubringen.

§ 8 Sauberkeit des Marktgeländes

- (1) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Abfälle sind von den Marktbeschickern in Kisten, Säcken oder anderen Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktbereich und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden. Unansehnliche Abfälle oder die durch widerlichen Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Marktbeschicker sind auch für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die dafür bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Der Reinigungspflicht ist auch während der Marktzeit nachzukommen.
- (3) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons, sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mit zu nehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen.

- (4) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 9 Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf allen Märkten ist untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mit zu bringen oder auf dem Marktgelände herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mit zu führen oder ab zu stellen (ausgenommen Kinderwagen)
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e) die Benutzung von Lautsprechern,
- f) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästender Kanalisation zu führen,
- g) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
- h) in betrunkenem Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes sind von allen Verkäufern die in der Gebührenordnung zu dieser Marktordnung festgesetzten Marktgebühren (Standgelder) zu entrichten.
- (2) Die Quittung über das entrichtete Standgeld ist aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt Dillenburg auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird unabhängig von den polizeilichen Befugnissen bei den Krammärkten durch das Marktpersonal des Ressorts 3 (Sicherheit und Ordnung) und beim Wochenmarkt durch Ressort 4 (Kultur, Sport und Tourismus) ausgeübt. Diese können Sachverständige heranziehen.
- (2) Alle Marktbesucher, Benutzer – einschließlich Gewerbetreibende, die sich mit einem Stand an dem Marktgeschehen beteiligen – und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

- (3) Den Beauftragten der Stadt Dillenburg ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, diesen Beauftragten über ihren Geschäftsbereich Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund, im Einzelfall den Zutritt zum Marktgelände je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt zu untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 12 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden, auf den Wochen- und Krammärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) in der jeweiligen gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von der Marktsatzung kann der Magistrat auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 15 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung der Märkte, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z.B.

1. Eichgesetz
2. Unfallverhütungsvorschriften

3. Lärmbekämpfungsverordnung
4. Preisauszeichnungsverordnung
5. Tierschutzbestimmungen
6. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

und andere zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Marktordnung der Stadt Dillenburg vom 19.12.1968 tritt gleichzeitig, mit allen dazu ergangenen Nachträgen, außer Kraft.

Dillenburg, den 18.12.2009

Der Magistrat
der Stadt Dillenburg